

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

für Alten- und Pflegeheime
der Landeshauptstadt Stuttgart
Vom 26. September 1991

Bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 1991

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Rechtsverhältnis; Beginn und Beendigung des Vertrags	3
§ 4 Aufnahme; Verlegung	5
§ 5 Umfang der Leistungen	6
§ 6 Regelleistungen	6
§ 7 Sonderleistungen	9
§ 8 Leistungsentgelt	9
§ 9 Fälligkeit des Leistungsentgelts	10
§ 10 Gemeinsames Wohnen	10
§ 11 Pflichten der nutzenden Person	11
§ 12 Tierhaltung	13
§ 13 Aufnahme von Gästen; Überlassung von Wohnraum an Dritte	13
§ 14 Eingebachte Sachen	13
§ 15 Haftung	14
§ 16 Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen	15
§ 17 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Bestimmungen	15

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart als Trägerin von Altenheimen und Pflegeheimen (Heimträger) und den nutzenden Personen und Zahlungspflichtigen.

(2) Für außervertragliche Schuldverhältnisse (z. B. Geschäftsführung ohne Auftrag) gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen sinngemäß.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Das Altenheim ist eine Einrichtung, in der ältere Menschen, die bei der Aufnahme zur Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr imstande sind, versorgt und betreut werden.

(2) Bei zunehmender Hilfebedürftigkeit können im Altenheim entsprechend den Möglichkeiten des Heims pflegerische Hilfen angeboten werden; diese umfassen noch nicht Leistungen des Pflegeheims.

(3) Das Pflegeheim dient der umfassenden Betreuung und Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Es ist nach Bau, Ausstattung und Personalbesetzung darauf ausgerichtet, verbliebene Kräfte der Pflegebedürftigen mit ärztlicher Hilfe zu üben und zu erhalten sowie eine Besserung des Allgemeinzustandes, insbesondere durch aktivierende Pflege, herbeizuführen.

(4) Nutzende Personen sind Bewohnerinnen, Bewohner und Gäste

1. Bewohnerinnen, Bewohner können vorrangig Personen werden, die
 - 1.1 in Stuttgart wohnen oder
 - 1.2 früher über einen längeren Zeitraum den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in Stuttgart hatten oder aufgrund enger persönlicher Beziehungen zu Verwandten oder Bekannten nach Stuttgart übersiedeln möchtenund aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen der Betreuung im Altenheim oder Pflegeheim bedürfen und dort ohne zeitliche Begrenzung Aufnahme finden sollen.
2. Gäste sind Personen, die
 - 2.1 vorübergehend in das Heim aufgenommen und dort betreut werden (Kurzzeitpflege),
 - 2.2 tagsüber einzelne Dienstleistungen des Heims in Anspruch nehmen (z. B. Mittagstisch, Betreuung im Rahmen der Tagespflege),
 - 2.3 Bewohnerinnen oder Bewohner besuchen und aus diesem Anlaß vorübergehend im Heim Leistungen erhalten.

(5) Zahlungspflichtige sind natürliche oder juristische Personen, die der Heimträgerin das Leistungsentgelt schulden.

§ 3
Rechtsverhältnis; Beginn und Beendigung des Vertrags

(1) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Heimträgerin und der nutzenden bzw. der zahlungspflichtigen Person werden privatrechtlich gestaltet.

(2) Die AVB werden für die nutzende Person mit dem Vertragsabschluß (Heimvertrag), spätestens jedoch in dem Zeitpunkt verbindlich, in dem die nutzende Person Leistungen des Heims erhält. Letzteres gilt auch bei außervertraglichen Schuldverhältnissen.

(3) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine vorübergehende Aufnahme der Bewohnerin/des Bewohners beabsichtigt ist.

(4) Die nutzende Person kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats schriftlich kündigen. Sie kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Die Heimträgerin kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für die Heimträgerin eine Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand der nutzenden Person sich so verändert hat, daß
 - 2.1 ihre sachgerechte Betreuung im Heim nicht mehr möglich ist oder
 - 2.2 ihre sachgerechte Betreuung eine Änderung der vertraglichen Leistungen erfordert, eine Einigung hierüber jedoch nicht erzielt werden kann,
3. die nutzende Person ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, daß der Heimträgerin die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. die nutzende Person
 - 4.1 für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder

4.2 in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Anspruch der Heimträgerin vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Heimträgerin befriedigt oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(7) Die Kündigung durch die Heimträgerin bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

(8) In den Fällen des Abs. 5 Nr. 2.1, Nr. 3 und Nr. 4 kann die Heimträgerin den Heimvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 5 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(9) Hat die Heimträgerin nach Abs. 5 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der nutzenden Person eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Abs. 5 Nr. 1 trägt die Heimträgerin die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang.

(10) Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Eintritt des Todes; wegen der Entgeltpflicht vgl. § 14 Abs. 3 AVB. Bis zur Räumung des Wohnraums, Zimmers kann der Vertrag längstens bis zum Ende des Monats, der auf den Sterbemonat folgt, fortgelten. Ist über diesen Zeitraum hinaus die Räumung noch nicht erfolgt, hat die Heimträgerin das Recht der Ersatzvornahme mit Kostenersatz.

(11) Die Regelungen dieser AVB über Rechte und Pflichten der nutzenden Person gelten auch für

1. die gesetzlichen Vertreter der nutzenden Person,
2. denjenigen, der zugunsten der nutzenden Person den Vertrag mit der Heimträgerin abschließt,
3. die zahlungspflichtige Person, soweit es sich nicht um Rechte und Pflichten handelt, die von der nutzenden Person wahrzunehmen sind.

§ 4 Aufnahme; Verlegung

(1) Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach der Dringlichkeit im Hinblick auf die gesundheitliche und soziale Situation der Antragstellerin/des Antragstellers und der Leistungsfähigkeit der Heimträgerin. Zur Beurteilung der gesundheitlichen Situation ist ein ärztliches Zeugnis vor Heimaufnahme vorzulegen.

(2) Personen, für die eine sachgerechte Unterkunft, Versorgung, Behandlung oder Pflege im Heim nicht gewährleistet werden kann, werden nicht aufgenommen.

(3) Aus wichtigem Grund kann die Bewohnerin oder der Bewohner innerhalb des Heims oder in ein anderes Heim der Heimträgerin verlegt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. sich der Gesundheitszustand nach ärztlicher Begutachtung so verändert hat, daß eine sachgerechte Versorgung, Behandlung und Pflege im bisherigen Heimbereich nicht mehr möglich oder nicht mehr notwendig ist,
2. das Wohl der Bewohnerin/des Bewohners oder das Wohl einer Mitbenutzerin/eines Mitbenutzers gefährdet ist,
3. Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen,
4. der Heimbetrieb eingeschränkt oder eingestellt werden soll.

In diesen Fällen übernimmt die Heimträgerin die Kosten für die Verlegung in angemessenem Umfang.

(4) Wird ein Zimmer bzw. Appartement mehreren Benutzern (z.B. Ehepaar) überlassen und endet das Vertragsverhältnis mit einer nutzenden Person, dann besteht kein Anspruch auf weitere Überlassung des Zimmers bzw. Appartements für die verbleibende Person. Nach den Möglichkeiten des Heims wird ein anderes, bereits freies oder freiwerdendes Zimmer zur Belegung vorgeschlagen.

§ 5 Umfang der Leistungen

Die Leistungen des Heims für Bewohnerinnen oder Bewohner und Gäste nach § 2 Abs. 4 Nr. 2.1 umfassen Regelleistungen (§ 6) und Sonderleistungen (§ 7). Sie werden entsprechend den räumlichen und personellen Voraussetzungen in den jeweiligen Heimen unterschiedlich erbracht.

§ 6 Regelleistungen

(1) Zu den Regelleistungen gehören im Altenheim:

1. Überlassung von in der Regel unmöbliertem Wohnraum, ausgestattet mit Notrufanlage, Anschlußleitung für Fernsprechapparat, Anlage zum Empfang von Fernsehprogrammen, Abstellfläche.
2. Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen und -anlagen einschließlich Zubehör und Inventar (Bäder, Duschen, Speisesaal, u. a.).
3. Bereitstellung von Gemeinschaftseinrichtungen zur teilweisen Selbstverpflegung (Teeküche).
4. Heizung.
5. Stromversorgung.
6. Kalt- und Warmwasserversorgung einschließlich Entwässerung.
7. Müllbeseitigung.
8. Wöchentliche Reinigung des Wohnraums; Reinigung der Fenster im notwendigen Umfang, Schlußreinigung bei Auszug oder Verlegung sowie laufende Reinigung der Verkehrsflächen.
9. Instandhaltung des Wohnraums einschließlich Schönheitsreparaturen im üblichen Umfang.
10. Verpflegung mit täglich 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) einschließlich Diätkost nach den Möglichkeiten des Heims.
11. Vermittlung eines Abhol- und Zustelldienstes für die Reinigung der Bett- und Leibwäsche sowie für die Instandhaltung von Kleidung und Schuhen.
12. Persönliche Hilfe und Betreuung nach den Möglichkeiten der Heimträgerin, insbesondere Beratung in Lebensfragen und sozialen Angelegenheiten sowie Pflege bei vorübergehender Erkrankung. Der Umfang der pflegerischen Dienstleistungen richtet sich ausschließlich nach Art und Schwere der Krankheit oder Behinderung.
13. Vermittlung von ärztlicher und physiotherapeutischer Behandlung durch niedergelassene Ärzte und freiberufliche Fachkräfte; Vermittlung der Lieferung von Medikamenten und Hilfsmitteln.
14. Religiöse, sozialkulturelle und therapeutische Angebote nach den Möglichkeiten des Heims.
15. Benützung des Bewegungsbades - soweit vorhanden - zu den festgelegten Öffnungszeiten.

(2) Zu den Regelleistungen gehören im Pflegeheim:

1. Überlassung eines den persönlichen und pflegerischen Bedürfnissen entsprechenden Pflegesatzes im Zwei- oder Mehrbettzimmer mit Notrufanlage, Anschlußleitung für den Fernsprechapparat, Anlage zum Empfang von Fernsehprogrammen, Abstellfläche. Unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten und pflegerischen Erfordernisse kann die Bewohnerin oder der Bewohner eigene Einrichtungsgegenstände einbringen.
2. Bereitstellung von Gemeinschaftsräumen und -anlagen einschließlich Zubehör und Inventar (Bäder und Duschen, Speisesaal u. a.).
3. Bereitstellung von Gemeinschaftseinrichtungen zur teilweisen Selbstverpflegung (Teeküchen) - soweit vorhanden -.
4. Heizung.
5. Stromversorgung.
6. Kalt- und Warmwasserversorgung einschließlich Entwässerung.
7. Müllbeseitigung.
8. Reinigung des Pflegezimmers und der Verkehrsflächen in erforderlichem Umfang unter Beachtung der besonderen hygienischen Erfordernisse, Reinigung der Fenster im notwendigen Umfang.
9. Instandhaltung des Wohnraums einschließlich Schönheitsreparaturen im üblichen Umfang.
10. Verpflegung mit täglich 5 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Zwischenmahlzeit am Vor- und Nachmittag, Abendessen) einschließlich Diätkost nach den Möglichkeiten des Heims.
11. Bereitstellung der Bettwäsche.
12. Pflege der privaten Leibwäsche im erforderlichen Umfang.
13. Persönliche Hilfe nach den Möglichkeiten des Heims, insbesondere Beratung in Lebensfragen und sozialen Angelegenheiten.
14. Grund- und Behandlungspflege von der Körperpflege bis zur Ausführung ärztlicher Verordnungen einschließlich Bereitstellung des pflegerischen und medizinischen Sachbedarfs, soweit dieser nicht von anderen Kostenträgern übernommen wird.
15. Aktivierende Pflege nach den Möglichkeiten des Heims - u. a. Bewegungs- und Ergotherapie, Hydrotherapie einschließlich Benützung des Bewegungsbads (soweit vorhanden) -.

16. Vermittlung von ärztlicher und physiotherapeutischer Behandlung durch niedergelassene Ärzte und freiberufliche Fachkräfte; Vermittlung der Lieferung von Medikamenten und Hilfsmitteln.
17. Religiöse, sozialkulturelle und therapeutische Angebote nach den Möglichkeiten des Heims.

§ 7 Sonderleistungen

(1) Die nachstehend aufgezählten Leistungen werden nur insoweit Vertragsgegenstand, als sie über die Regelleistungen nach § 6 hinausgehen, auf ausdrücklichen Wunsch der nutzenden Person vereinbart werden und nach den Möglichkeiten des Heims ausgeführt werden können.

(2) Zu den Sonderleistungen gehören im **Altenheim**:

1. Überlassung von Wohnraum mit WC.
2. Regelmäßig und über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringende pflegerische Dienstleistungen, soweit dafür im Altenheim besondere Pflegekräfte zur Verfügung stehen. Diese Sonderleistungen werden als Pflegezuschläge bezeichnet und in Pflegestufen eingeteilt.
3. Servieren von warmen Mahlzeiten in das Zimmer bzw. Appartement der Bewohnerin/des Bewohners.
4. Hauswirtschaftliche und haustechnische Dienstleistungen des Heimpersonals.
5. Außenhäusliche Besorgung persönlicher Angelegenheiten.
6. Überlassung eines Fahrzeugabstellplatzes.

(3) Zu den Sonderleistungen gehören im **Pflegeheim**:

1. Bereitstellung eines Einzelzimmers.
2. Haustechnische Dienstleistungen des Heimpersonals.
3. Außerhäusliche Besorgung persönlicher Angelegenheiten.
4. Überlassung eines Fahrzeugabstellplatzes.

§ 8 Leistungsentgelt

(1) Das Entgelt für die Leistungen des Heims richtet sich

1. bei den Regelleistungen für Bewohnerinnen oder Bewohner und Gäste im Sinne von § 2 Abs. 4 nach dem Heimkostentarif.

2. bei den Sonderleistungen für Bewohnerinnen oder Bewohner und Gäste im Sinne von § 2 Abs. 4 nach dem Heim- und Nebenkostentarif, in ihrer jeweils gültigen Fassung. Es ist von der nutzenden bzw. zahlungspflichtigen Person zu entrichten.

(2) Die Heimträgerin kann das Leistungsentgelt erhöhen, ohne die Zustimmung der Bewohnerin oder des Bewohners einzuholen.

(3) Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

§ 9

Fälligkeit des Leistungsentgelts

(1) Regelleistungen und Sonderleistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 (WC-Zuschlag), § 7 Abs. 2 Nr. 2 (Pflegezuschlag) und § 7 Abs. 3 Nr. 1 (Einzelzimmerzuschlag) werden monatlich zu Beginn des jeweiligen Kalendermonats fällig. Weitere Sonderleistungen und Entgelte für Leistungen an Gäste werden mit Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig.

(2) Rechnungsbeträge sind stets in voller Höhe und ohne Abzüge zu begleichen.

(3) Den Bewohnerinnen und Bewohnern wird empfohlen, das Abbuchungsverfahren von einem Bank- oder Postscheckkonto zu wählen.

(4) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 7,5%, sowie der Ersatz etwaiger weiterer Schäden und Mahnkosten berechnet.

(5) Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

(6) Die Schlußrechnung gilt als anerkannt, wenn ihr nicht innerhalb eines Monats widersprochen wird.

§ 10

Gemeinsames Wohnen

Ehegatten und andere Personen, die gemeinsam ein Zimmer oder Appartement im Heim bewohnen, haften für Verpflichtungen aus diesem Heimvertrag als Gesamtschuldner, soweit es sich nicht um höchstpersönliche Verpflichtungen handelt. Erfolgt eine Kündigung

dieses Vertrags und liegen die Kündigungsgründe nur bei einer Person vor, so wird die Heimträgerin der Mitbewohnerin oder dem Mitbewohner auf Wunsch und nach Möglichkeit einen neuen Heimvertrag anbieten.

§ 11

Pflichten der nutzenden Person

(1) Altenheime und Pflegeheime haben das Ziel, der Bewohnerin oder dem Bewohner ein Leben in Sicherheit und Geborgenheit zu ermöglichen. Die nutzenden Personen sollen sich deshalb so verhalten, daß dieses Ziel erreicht wird und die von der Heimleitung im Einvernehmen mit dem Heimbeirat aufgestellten Regeln für das Zusammenleben im Heim beachtet werden. Die Einhaltung dieser Regeln ist Vertragspflicht. Verstoßen Besucher und Gäste im Sinne von § 2 Abs. 4 Nrn. 2.2, 2.3 wiederholt gegen diese Regeln, kann ihnen durch die Heimleitung Hausverbot erteilt werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushändigung der jeweils geltenden Fassung der vom Heimbeirat aufgestellten Regeln.

(2) Die nutzende Person ist verpflichtet, den ihm überlassenen Wohnraum sowie Gemeinschaftseinrichtungen und -anlagen einschließlich des vom Heimträger bereitgestellten Zubehörs und Inventars schonend und pfleglich zu behandeln.

Die nutzende Person haftet für alle Schäden, die sie selbst oder von ihr beauftragte Personen schuldhaft im Heim verursachen. Im Hinblick auf das sich für sie daraus ergebende Risiko wird der Abschluß einer Privathaftpflicht empfohlen. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.

(3) Veränderungen und Ergänzungen des von der Heimträgerin bereitgestellten Zubehörs und Inventars durch die nutzende Person bedürfen der vorherigen Zustimmung der Heimleitung. Diese kann verlangen, daß die Arbeiten vom Hausmeister oder von einem Fachhandwerker ausgeführt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wird, ist die Bewohnerin oder der Bewohner verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses wieder den ursprünglichen Zustand herzustellen.

(4) Die Anbringung von Befestigungsvorrichtungen (z. B. Verdübelung) bedarf wegen der Gefahr der Beschädigung von Installationsleitungen in jedem Fall der vorherigen Anzeige bei der Heimleitung. In begründeten Fällen diese verlangen, daß die Arbeiten vom Hausmeister oder einem Fachhandwerker ausgeführt werden.

(5) Die nutzende Person darf nur solche elektrischen Geräte verwenden, die den jeweils geltenden VDE-Normen entsprechen. Fernsehgeräte dürfen nur mit einem vorschriftsmäßigen Anschluß betrieben werden. Der Anschluß größerer elektrischer Geräte, insbesondere von solchen mit einer Leistung von mehr als 1 000 Watt, ist der Heimleitung anzuzeigen. Die Heimleitung ist berechtigt, den Betrieb einzelner Geräte zu untersagen, wenn dies aus Gründen der allgemeinen Sicherheit notwendig erscheint.

(6) Schäden oder Gebrauchsstörungen am Gebäude oder an dem von der Heimträgerin bereitgestellten Zubehör und Inventar sind unverzüglich der Heimleitung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Soweit die Schäden oder Gebrauchsstörungen im Wohnbereich der nutzenden Person aufgetreten sind, haftet diese bei schuldhaft unterlassener oder verzögerter Anzeige für ihre Folgeschäden selbst.

(7) Die Heimleitung oder von ihr Beauftragte sind in Erfüllung ihrer Versorgungs- und Betreuungsaufgaben berechtigt, den Wohnraum der Bewohnerin oder des Bewohners - möglichst nach vorheriger Ankündigung - zu betreten. Dies gilt auch, wenn festgestellt werden soll, ob Erhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten notwendig sind, wenn der Verdacht eines vertragswidrigen Gebrauchs oder einer Vernachlässigung der Obhutspflicht hinsichtlich des Wohnraums besteht sowie bei einer bevorstehenden Beendigung des Vertragsverhältnisses vor einer Neubelegung des Heimplatzes. Auf die Privatsphäre der Bewohnerin oder des Bewohners ist Rücksicht zu nehmen.

(8) Die nutzende Person darf keine Veränderungen der Türschlösser vornehmen und keine Vorkehrungen treffen, die ein Betreten der Wohnung bei Gefahr verhindern oder verzögern können (z. B. Verwendung von Steckschlüsseln, Türketten).

§ 12 Tierhaltung

Die Haltung von Tieren durch die Bewohnerin oder den Bewohner ist grundsätzlich nicht möglich. Die Heimleitung kann in stets widerruflicher Weise Ausnahmen zulassen, soweit sich die Haltung der Tiere auf den Wohnraum der Bewohnerin oder des Bewohners beschränkt und soweit nach Zahl und Art der Tiere und ihrer Unterbringung Belästigungen und Gefährdungen für Dritte sowie Beeinträchtigungen von Gebäude, Zubehör und Inventar nicht zu erwarten sind. Außerdem muß bei persönlicher Verhinderung der nutzenden Person die Pflege und Wartung der Tiere sichergestellt sein.

§ 13**Aufnahme von Gästen; Überlassung von Wohnraum an Dritte**

(1) Die Bewohnerin oder der Bewohner kann mit vorheriger Zustimmung der Heimleitung für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen eine Besucherin oder einen Besucher bei sich aufnehmen. Sofern das Heim hierfür besondere Räume hat, soll vorrangig von dieser Unterbringungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.

(2) Die Heimleitung kann die Aufnahme von Gästen untersagen, wenn dadurch eine Beeinträchtigung der Heimgemeinschaft eintritt oder von vornherein zu erwarten ist.

(3) Eine von der Bewohnerin oder dem Bewohner beabsichtigte vorübergehende Überlassung seines Wohnraums an einen anderen älteren Menschen während seiner Abwesenheit bedarf der Zustimmung der Heimleitung und soll die Dauer von 28 Tagen im Jahr nicht überschreiten. Diese Bewohnerin oder dieser Bewohner hat im übrigen die Stellung eines Gastes im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2.3.

§ 14**Eingebrachte Sachen**

(1) Art und Umfang der von der nutzenden Person eingebrachten Sachen sind vor dem Einzug mit der Heimleitung zu erörtern. Dabei ist Einvernehmen insoweit herzustellen, als durch die eingebrachten Sachen die hauswirtschaftlichen und pflegerischen Dienstleistungen des Heimpersonals nicht wesentlich erschwert oder behindert werden dürfen.

(2) Geld und Wertsachen werden durch die Heimträgerin nicht verwahrt oder verwaltet. Ausnahmen sind im Interesse der nutzenden Person möglich, wenn sie infolge ihres körperlichen Gesundheitszustands Geldangelegenheiten nicht selbst besorgen kann. Sie bedürfen jedoch in jedem Fall der schriftlichen Vereinbarung zwischen Heimträgerin und nutzender Person. In diesem Fall erfolgen Verwaltung und Verwahrung unentgeltlich.

(3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses haben die nutzende Person oder ihre Erben den Wohnraum unverzüglich auf eigene Kosten zu räumen. Für den noch belegten Wohnraum besteht eine Zahlungspflicht in Höhe des Bet tengeldes (vergleiche Heimkostentarif). Falls die Räumung bis 14 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht erfolgt ist, kann die Heimträgerin auf Kosten der bisherigen Bewohnerin oder des Bewohners oder der Erben das Zimmer räumen und die eingebrachten Sachen unterstellen.

(4) Bei Nachlaßgegenständen ergeht die Aufforderung an die Erben oder anderweitig Verfügungsberechtigten. Stehen diese nicht fest, wird die Entscheidung des Nachlaßgerichts eingeholt; in diesen Fällen kann die Heimträgerin das Zimmer bzw. Appartement räumen und die Nachlaßgegenstände in Verwahrung nehmen. Sowohl Räumung als auch Verwahrung erfolgen auf Kosten der Erben bzw. zu Lasten des Nachlasses.

§ 15 Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die von Personen verursacht werden, die nicht im Dienstverhältnis, einem Gestellungsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis zur Heimträgerin stehen. Bei Personen, die durch Vermittlung der Heimträgerin als freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder Aushilfskräfte im Heim tätig werden, beschränkt sich die Haftung auf die bei der Auswahl dieser Personen zu beachtende Sorgfalt (§ 831 BGB).

(2) Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut der nutzenden Person bleiben und für Fahrzeuge von nutzenden Personen und Besuchern, die auf dem Heimgrundstück oder auf einem vom Heim bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet die Heimträgerin nur bei grobem Verschulden. Das gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der Heimleitung zur Verwahrung übergeben worden sind.

(3) Für Geld und Wertsachen, die der Heimleitung in Ausnahmefällen übergeben worden sind sowie für Nachlaßgegenstände haftet die Heimträgerin unter Beachtung der Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB). Schäden sind unverzüglich der Heimleitung mitzuteilen. Haftungsansprüche wegen des Verlustes oder Beschädigung von Geld, Wertsachen und Nachlaßgegenständen, die sich in Verwaltung der Heimleitung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 16 Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen sind den nutzenden Personen schriftlich bekanntzugeben. Außerdem werden sie im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart veröffentlicht.

§ 17**Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

(1) Die AVB treten mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft. Gleichzeitig werden die AVB aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Februar 1980 aufgehoben.

(2) Für Rechtsverhältnisse, die nach dem alten Recht begründet worden sind (AVB vom 28. Februar 1980), gelten die bisherigen Vorschriften weiter.